



Landesverband
Erneuerbare Energien
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Freiflächen PV im Solarpaket 1

FAG Netze / 06.12.2023

Jörg König

Verfahrensstand

- 16. August Kabinett beschließt Solarpaket 1

- 29. September Beratung im Bundesrat

https://www.bundesrat.de/DE/service/mediathek/mediathek-node.html?cms_id=0_u9ssu68t

- 19. Oktober 1. Lesung im Bundestag

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw46-pa-klimaschutz-erneuerbare-energiengesetz-976490>

- 15. November Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie

(Link wie im Bundestag, Reiter Anhörung)

- **Bisher nicht auf Tagesordnung des Bundestages für die letzte Sitzungswoche 2023**

könnte kurzfristig erfolgen

Zubaupfad PV laut EEG 2023 §4 (status quo)

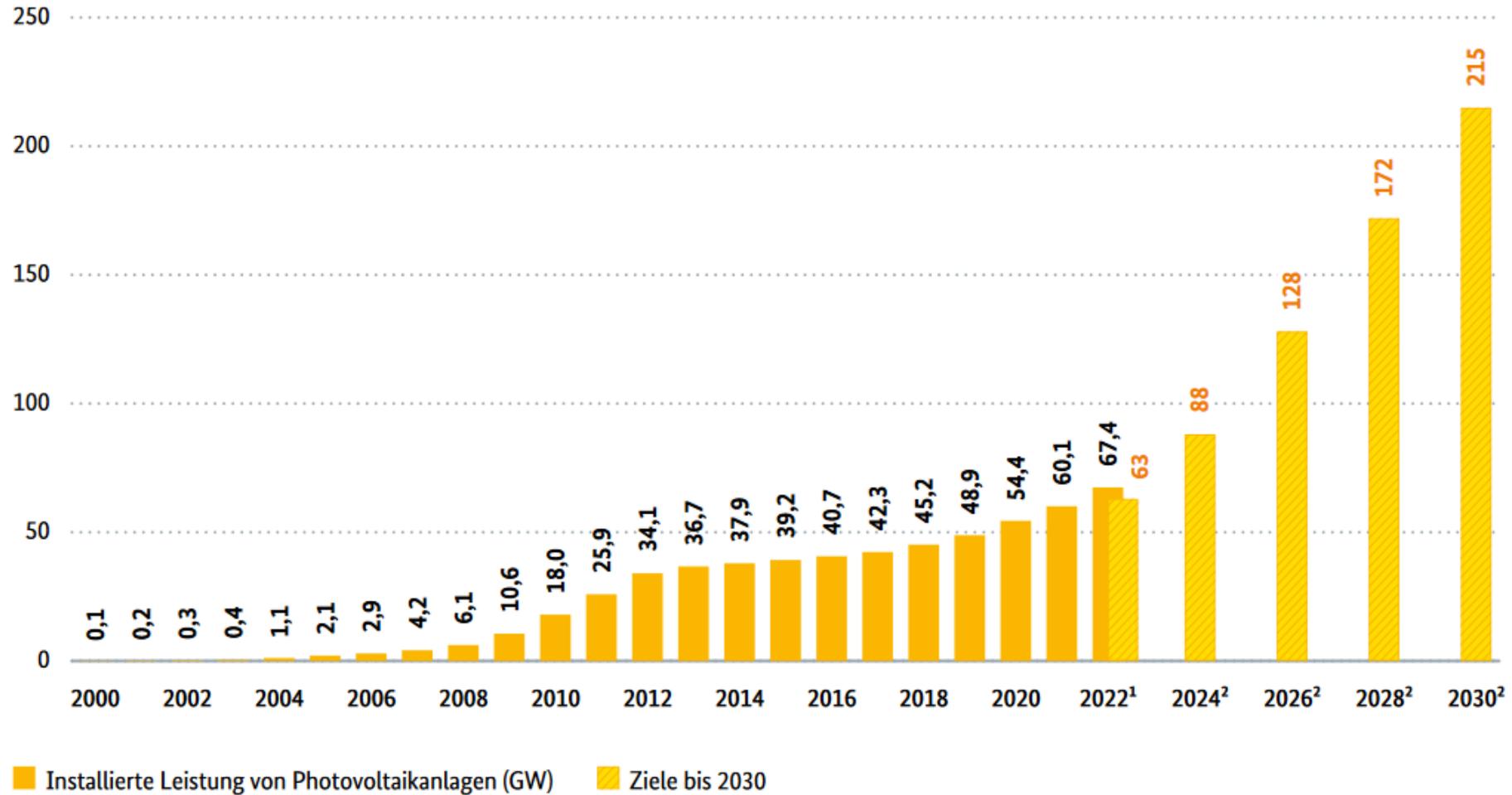
eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf

- a) 88 Gigawatt im Jahr 2024,
- b) 128 Gigawatt im Jahr 2026,
- c) 172 Gigawatt im Jahr 2028,
- d) 215 Gigawatt im Jahr 2030,
- e) 309 Gigawatt im Jahr 2035 und
- f) 400 Gigawatt im Jahr 2040

sowie den Erhalt dieser Leistung nach dem Jahr 2040 und

Abbildung 1: Entwicklung der installierten Leistung von Photovoltaikanlagen in Deutschland sowie die Ziele der Bundesregierung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021 und EEG 2023) bis 2030

in Gigawatt (GW)



1 Zielwert für das Jahr 2022 laut EEG 2021

2 Zielwerte für die Jahre 2024, 2026, 2028 und 2030 laut EEG 2023

2). Der Zubau von **7,3 GW_p** im Jahr 2022 erhöhte die installierte Leistung auf **67,4 GW_p** [ISE4], verteilt auf **2,65 Mio. Anlagen** [BSW1].

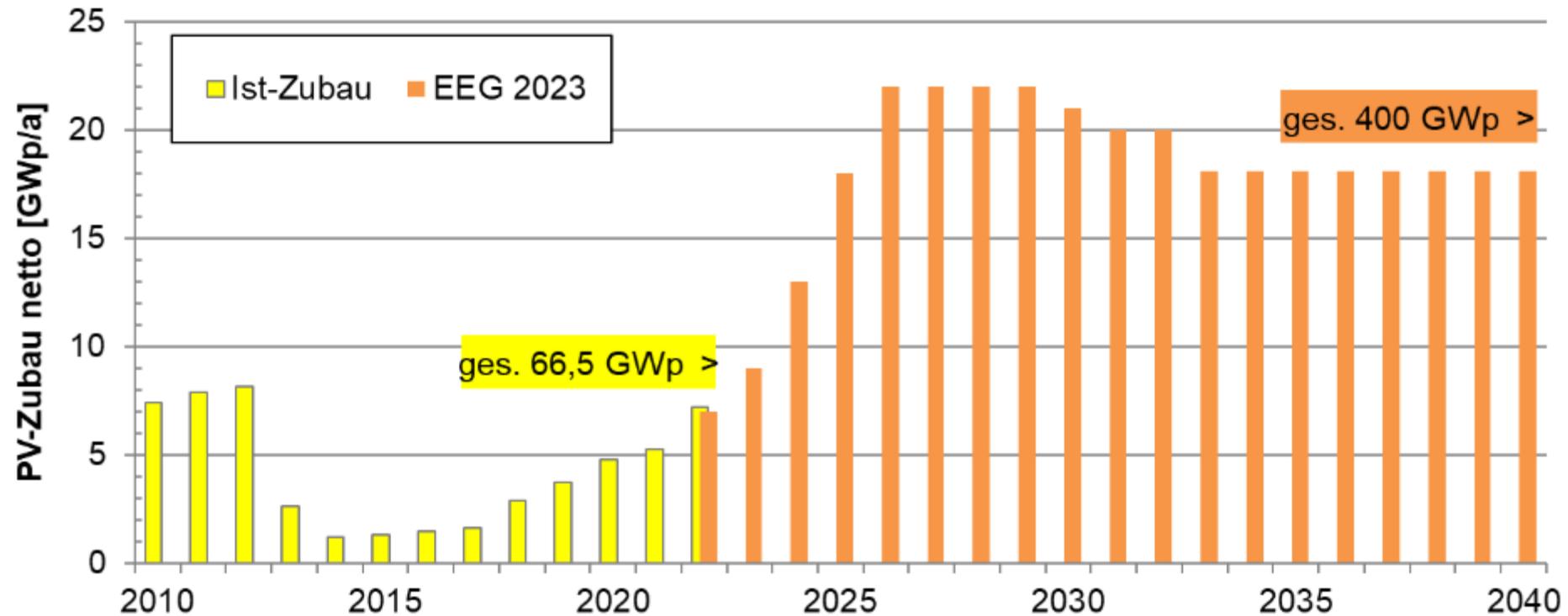


Abbildung 2: Netto-PV-Zubau: Ist-Werte bis 2022, Ausbaupfad zur Erreichung der gesetzlichen Ziele [BMWK1], [EEG2023].

§4 EEG (Solarpaket 1)

„Dabei soll für die Steigerung der installierten Leistung (..) auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand mindestens im Umfang des Zubaus von Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, angestrebt werden.“

umgangssprachlich: Freiflächen dürfen maximal 50% des Zubaus ausmachen

Grenzen und Öffnungen I

§ 37 (Solarpaket 1) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 dürfen keine Gebote für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, abgegeben werden, wenn drei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin Freiflächenanlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen wurden, mit einer installierten Leistung von mehr als 80 Gigawatt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen betrieben werden und im Marktstammdatenregister als in Betrieb genommen registriert wurden. Nach dem Ablauf des 31. Dezember 2030 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Leistungsschwelle 177,5 Gigawatt beträgt.“

= Limitierung der Freiflächenausschreibung auf 80 GW bis 2030 und 177,5 GW bis 2040

Grenzen und Öffnungen II

EEG 2023 (status quo) § 37c

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder i in ihrem Landesgebiet bezuschlagt werden können.

Bislang keine Rechtsverordnung für MV (aber in 10 anderen Bundesländern) – künftig nicht mehr nötig, denn...

Grenzen und Öffnungen III

EEG (Solarpaket 1) § 37c

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass

1. **Gebote** für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i in ihrem Landesgebiet **teilweise oder ganz nicht zu berücksichtigen** sind

a) **vor dem 1. Januar 2031**, wenn und solange auf **mehr als 1 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen des jeweiligen Landes Freiflächenanlagen betrieben werden**, wobei die Länder in ihren Verordnungen auch höhere Auslöseschwellen bestimmen können, und

b) nach dem Ablauf des 31. Dezember 2030, wenn und solange auf mehr als 1,5 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen des jeweiligen Landes Freiflächenanlagen betrieben werden, wobei die Länder in ihren Verordnungen auch höhere Auslöseschwellen bestimmen können, und

2. (möglicher Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks)

Grenzen und Öffnungen IV

Fazit für MV: Aus einem noch nicht erfolgten Opt-In wird eine grundlegende Öffnung mit einem *wahrscheinlichen* Opt-Out im Hinblick auf die Flächenbeanspruchung.

1 % landwirtschaftliche Nutzfläche entsprechen etwa 13.400 ha

Zusatzprogramme

- Besondere Solaranlagen (§37d): Agri-PV, Parkplatz-PV, Moor-PV, Floating-PV
 - Eigenes, zusätzliches Ausschreibungssegment mit Hochlauf von 500MW (2024) bis zu 3000 MW (2029)
 - Bisher 200 MW
 - Gesteigerte Höchstwerte bis zu 9,5 Cent/kWh (2024) und ab 2025 die im Grunde bekannte 108% Regel
- Anreiz für extensive Bewirtschaftung (§38b): 0,3 Cent/kWh zusätzlich
- Biodiversitätssolaranlagen (§94) durch Verordnung in 2024